



Rohstoff

Datum: 09.10.2013

Sperrfrist: Bis zum Beginn der Medienkonferenz

Multilaterale Konvention der OECD und des Europarats über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

Die multilaterale Konvention der OECD und des Europarates über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen ist seit 1. April 1995 in Kraft. Sie hat jedoch erst durch die Revision im Jahr 2011 an Bedeutung gewonnen, weil sowohl die G20 als auch die OECD seither den Beitritt zur revidierten Konvention propagieren. Mit der Revision wurde der Beitritt zur Konvention auch Nichtmitgliedstaaten der OECD bzw. des Europarats ermöglicht.

Insgesamt haben 56 Staaten die Konvention unterschrieben, in 28 Staaten ist sie bereits in Kraft (Stand 27. August 2013) (*). Unter den Ländern, die die Konvention unterzeichnet haben, befinden sich alle G20-Staaten. Mit Ausnahme von Israel und Ungarn haben alle OECD-Länder die Konvention unterschrieben bzw. eine Unterzeichnungserklärung (Schweiz, Chile) abgegeben. Damit ist die Konvention zum internationalen Standard geworden.

Gestützt auf den aktuellen Stand der Arbeiten in der OECD soll die multilaterale Konvention künftig eine mögliche Rechtsgrundlage für die Einführung des automatischen Informationsaustauschs (AIA) darstellen. Mit der Unterzeichnung der Konvention wird die Politik des Bundesrates mit Bezug auf den AIA aber nicht vorbestimmt. Die Konvention enthält keine Verpflichtung zum AIA und auch keine inhaltlichen Vorschriften für dessen Konkretisierung.

Die Konvention verfolgt das Ziel, die Staaten im Kampf gegen Steuerhinterziehung und -betrug zu unterstützen. Da die Steuerpflichtigen immer häufiger international tätig sind, fördert die Konvention den Informationsaustausch zwischen Behörden, indem sie Standardprozesse für die verschiedenen Arten der gegenseitigen Amtshilfe definiert.

Rohstoff

Die Konvention respektiert die nationalen Gesetzgebungen. Sie schützt auch die Rechte der Steuerpflichtigen, indem sie garantiert, dass die ausgetauschten Daten vertraulich behandelt werden.

Die Vorteile eines Beitritts für die Schweiz

Die Schweiz setzt damit ein klares Zeichen, dass sie den Entscheid vom März 2009, im Bereich der steuerlichen Amtshilfe den internationalen Standard zu übernehmen, konsequent umsetzt. Die Unterzeichnung der Konvention gestattet es, gleichzeitig die Reputation und Integrität des Finanzplatzes Schweiz zu stärken und den Aufforderungen der G20 und der OECD nachzukommen.

Die Konvention ist ein geeignetes Mittel, gegenüber dem „Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes“ (Global Forum) aufzuzeigen, dass die Schweiz alles unternimmt, um die Anzahl standardkonformer Amtshilfebestimmungen zu erhöhen. Mit einer Ratifikation der Konvention (= Inkrafttreten) würde der Amtshilfestandard mit allen Staaten, für die die Konvention ebenfalls in Kraft ist, automatisch anwendbar.

Inhalt der Konvention

Die Staaten müssen für die auf staatlicher Ebene erhobenen Einkommens- und Vermögenssteuern Amtshilfe leisten. Für die übrigen Steuern kann mittels eines Vorbehalts die Leistung von Amtshilfe ausgeschlossen werden.

Die Konvention verpflichtet lediglich zum Informationsaustausch auf Ersuchen (Art. 5) und zum spontanen Informationsaustausch (Art. 7). Der Informationsaustausch auf Ersuchen kann sich auch auf eine bestimmbare Gruppe von Personen erstrecken, d.h. Gruppensuchen aufgrund von Verhaltensmustern sind zulässig. Die Konvention sieht auch eine Rückwirkung vor (Art. 28. Abs. 7), die die Staaten verpflichtet, bei vorsätzlich begangenen Steuervergehen auch für eine Zeit vor dem Inkrafttreten der Konvention Amtshilfe zu leisten. Diese Amtshilfe kann aber auf drei Jahre begrenzt werden (Art. 30, Abs. 1, Buchst. f).

Weitere Bereiche der Zusammenarbeit sind der automatische Informationsaustausch (Art. 6), zeitlich abgestimmte Steuerprüfungen (Art. 8), die Teilnahme an Steuerprüfungen im Ausland (Art. 9), die gegenseitige Unterstützung bei der Vollstreckung von Steuerforderungen (Art. 11 und 12) sowie die Zustellung von amtlichen Schriftstücken (Art. 17).

Die Konvention verlangt jedoch nicht, dass alle darin vorgesehenen Bereiche der Zusammenarbeit verpflichtend umgesetzt werden. Der AIA ist nicht zwingend. Er setzt eine vorgängige Vereinbarung unter zwei oder mehreren Vertragsstaaten voraus, in der die Kategorien von Anwendungsfällen festgelegt werden und das Verfahren geregelt wird. Eine Verpflichtung zum Abschluss einer solchen Vereinbarung mit einem oder mehreren anderen beigetretenen Staaten besteht indessen nicht.

Die zeitlich abgestimmten Steuerprüfungen und die Teilnahme an Steuerprüfungen im Ausland sind auch freiwillig. In Bezug auf Steuerprüfungen im Ausland kann ein Vertragsstaat überdies eine Erklärung abgeben, dass er die Teilnahme von Vertretern ausländischer Steuerbehörden an Steuerprüfungen auf seinem Territorium in der Regel nicht erlauben werde. Die Vollstreckungshilfe und die Zustellung von Schriftstücken können durch Vorbehalte ausgeschlossen werden.

(*) Liste der Staaten, die die multilaterale Konvention unterzeichnet, bzw. ratifiziert haben:
http://www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/Status_of_convention.pdf